

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 235/16 B

L 11 AS 1433/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 24 AS 1020/13 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter im Landkreis Celle,
Georg-Wilhelm-Straße 14, 29223 Celle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

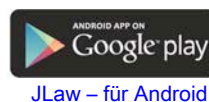
Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B e c k e r sowie die Richter Dr. S c h ü t z e und
Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 31. Mai 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat persönlich mit einem an das BSG gerichteten Schreiben vom 21.7.2016 sinngemäß Beschwerde gegen das Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 31.5.2016 eingelegt, mit dem ihre Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Lüneburg vom 4.11.2013 zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen worden ist.
- 2 Die als Nichtzulassungsbeschwerde iS des § 160a SGG aufzufassende Beschwerde der Klägerin ist jedoch unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

